Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Herrenberg“ für das Wirtschaftsjahr 2023

I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 des Eigebetriebsgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.04.2023 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

1. Erfolgsplan	
1.1 Summe Erträge	34.760.600 €
1.2 Summe Aufwendungen	35.239.889 €
1.3 Jahresüberschuss (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-479.289 €
2. Liquiditätsplan	
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.796.500 €
2.1.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	944.889 €
2.1.3 Zahlungsmittelbedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	1.851.611 €
2.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	82.000 €
2.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.416.000 €
2.2.3 Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.2.1 und 2.2.2)	-3.334.000 €
2.3 Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.1.3 und 2.2.3)	-1.482.389 €
2.4.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.868.623 €
2.4.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.843.734 €
2.4.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.4.1 und 2.4.2)	1.024.889 €
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4.3)	457.500 €
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	2.668.623 €
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.905.000 €
5. Höchstbetrag der Kassenkredite	7.000.000 €

II.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 25. April 2023 mehrheitlich beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom **25.05.2023, Az: RPS14-2241-2/33/248,** gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom **13. Juni 2023 bis 21. Juni 2023** je einschließlich beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungshaus Marktplatz 1, Zimmer 304) öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Ruppert
Digital unterschrieben von Vanessa Ruppert
Datum: 2023.06.06 13:27:52 +02'00'